



**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Vergabe
von Bau-, Liefer- und baubezogenen Dienstleistungen**

im Bereich

**Land Steiermark – Abteilung 16
Referat Landeshochbau**



Inhaltsverzeichnis

1.	Angebot gem. Ausschreibung bzw. unverbindliche Preisauskunft zur Direktvergabe.....	3
2.	Auftraggeber.....	3
3.	Vergabekontrolle	3
4.	Ausarbeitung Angebot	3
5.	Vertragsgrundlage ÖNORMEN.....	3
6.	Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	4
7.	Brandschutz	4
8.	Baustellengemeinkosten	4
9.	Kalkulationsgrundlage.....	5
10.	Rahmentermin, Ausführungsfristen	5
11.	Umstände der Leistungserbringung.....	5
12.	Versicherung.....	5
13.	Festpreise	6
14.	Angebotsprüfung.....	6
15.	Ausführung	6
16.	Toleranzen.....	7
17.	Änderung von Leistungen	7
18.	Vergütung von Leistungen	7
19.	Ausstellung Rechnungen	7
20.	Preise und Abrechnung.....	8
21.	Zahlungen, Skonti und Fristen.....	8
22.	Deckungsrücklass	8
23.	Hafrücklass	9
24.	Schlussrechnungserklärung	9
25.	Vertragsstrafen.....	9
26.	Übernahme.....	10
27.	Bauschaden-Pauschalabzug.....	11
28.	Gewährleistung.....	11
29.	Auftragsentzug Ersatzvornahme	11
30.	Eigentumsvorbehalt.....	12
31.	Gerichtsstand.....	12
32.	Bietererklärung	12



1. Angebot gem. Ausschreibung bzw. unverbindliche Preisauskunft zur Direktvergabe gem. § 46 BVergG 2018

Die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung erfolgt auf der Grundlage des Bundesvergabegesetzes (BVergG 2018) in der zum Zeitpunkt der Angebotslegung geltenden Fassung.

Der Auftraggeber entscheidet unter Beachtung des § 20 BVergG 2018 über eine Beauftragung der gegenständlichen Leistungen und ermittelt den AN dabei bei einer Direktvergabe formfrei bzw. bei Verfahren gem. §§ 33-44 BVergG 2018 entsprechend den in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Kriterien und des gewählten Verfahrens aus mehreren Angeboten.

2. Auftraggeber

Der Auftraggeber und Bauherr ist im Auftragschreiben festgelegt.

Vergebende Stelle

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 16 - Verkehr und Landeshochbau
Referat Landeshochbau
Stempfergasse 4
8010 Graz**

(kurz: „AG“) genannt.

Die Örtliche Bauaufsicht wird in weiterer Folge kurz „ÖBA“ genannt.

3. Vergabekontrolle

Für die Vergabekontrolle ist das **Landesverwaltungsgericht Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz** zuständig.

4. Ausarbeitung Angebot

Die Ausarbeitung des Angebots/der unverbindliche Preisauskunft (in der Folge generell „Angebot“ genannt) und der damit verbundene Aufwand werden - unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages - nicht vergütet.

5. Vertragsgrundlage ÖNORMEN

Bei Bauleistungen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 5 bis 12 der ÖNORM B 2110 vom 2013-03-15 sowie die in Abschnitt 2 dieser Norm angeführten und mit den ausgeschriebenen



Leistungen in Verbindung stehenden Vertragsnormen der Gruppen B 22xx bzw. H 22XX - soweit in der Folge nichts Widersprechendes festgehalten ist - als vereinbart.

Ebenso gelten bei Bau- und Lieferleistungen für die Kalkulation des Angebots die ÖNORM B 2061 und für die Preisleitung die ÖNORM B 2111 als vereinbart.

Sind Aufgaben des Projektleiters gem. BauKG Vertragsgegenstand wird die ÖNORM B 2107 Teil 1 – 3 für verbindlich erklärt.

6. Sicherheit und Gesundheitsschutz

Kosten für Maßnahmen, die der Bieter gemäß SiGe-Plan durchzuführen hat, sind, soweit das Leistungsverzeichnis dafür keine Positionen der Unterleistungsgruppe Baustellengemeinkosten im Einzelnen enthält, in den allgemeinen Sammelpositionen der Unterleistungsgruppe „Zusammenfassung der Baustellengemeinkosten“ einkalkuliert. Ebenso sind darin Kosten enthalten, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von eigenen Arbeitnehmern auf Grundrechtlicher Vorschriften erforderlich sind, wenn diese nicht als Nebenleistungen in anderen Positionen einkalkuliert sind.

Zu beachten ist jedenfalls das Baustellen-Informationsblatt zum Thema BauKG. Etwaige daraus entstehende Kosten sind in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

7. Brandschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die TRVB A 149 sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten den Entwurf zur **TRVB 104** einzuhalten. Eine gesonderte Vergütung für daraus entstehende Kosten erfolgt nicht.

Die angeführten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen sind im Falle der Übertragung von Teilen eines Auftrages an Dritte auf diese vertraglich weiterzubinden.

8. Baustellengemeinkosten

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 6.2.3.der ÖNORM B 2110

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsvertrag vorgesehen sind, sind etwaige Baustellengemeinkosten in den Einheitspreisen einkalkuliert. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für Lagerungsmöglichkeiten und Zufahrtswege sowie für die erforderliche Verteilung von Gas, Wasser und Strom ab dem jeweiligen Hauptanschluss auf der Baustelle ohne gesonderte Vergütung zu sorgen.

Die Herstellung und Vorhaltung sämtlicher Energie- und Medienanschlüsse zur Sicherstellung des Baustellenbetriebes (insbesondere Strom, Wasser, Telefon u.ä.) erfolgt durch die gegenständliche Baumeisterfirma. Die Medien sind den anderen AN gegen Vergütung der Kosten ohne Aufschlag zur Verfügung zu stellen.



Die jeweilige Arbeitsplatzbeleuchtung ist von jedem AN für seine Erfordernisse selbst herzustellen, vorzuhalten und daher in die Einheitspreise einzurechnen.

Lagerräume und Mannschaftsunterkünfte sind vom AN unentgeltlich beizubringen und in Abstimmung mit der ÖBA des AG gemäß dem Baustelleneinrichtungsplan aufzustellen. Der AN ist verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsflächen sowie die Mannschaftsunterkünfte auf Anweisung der ÖBA des AG mehrfach unentgeltlich umzusetzen bzw. zu räumen, sobald diese Flächen für Baumaßnahmen benötigt werden.

9. Kalkulationsgrundlage

Bei Bau- und Lieferleistungen ist das Angebot auf Basis der Bestimmungen der **ÖNORM B 2061** idgF zu erstellen. Kalkulationsgrundlage ist die Leistungsanforderung des Auftraggebers, egal ob diese je nach Verfahren formfrei, als Pflichtenheft oder als Ausschreibung vorliegt.

10. Rahmentermin, Ausführungsfristen

Die im SiGe-Plan oder im Leistungsverzeichnis festgelegten Rahmentermin sind für das Angebot verbindliche Vorgaben. Die genauen Ausführungsfristen werden vom AG in Abstimmung mit dem Baustellenkoordinator und im Einvernehmen mit den ausführenden Firmen festgelegt. Etwaige Erschwernisse aus solchen Terminfestlegungen innerhalb des Rahmenterminplanes sind einkalkuliert. Änderungen der Rahmentermin werden gem. Pkt. 7.4 der ÖNORM B 2110 abgewickelt.

11. Umstände der Leistungserbringung

Örtliche oder zeitliche Umstände beziehungsweise besondere Anforderungen hinsichtlich der Art und Weise der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes Bedeutung haben, sind in der Leistungsbeschreibung enthalten.

12. Versicherung

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 12.1. der ÖNORM B 2110

Der AN erklärt, dem Auftragsvolumen entsprechend betriebshaftpflichtversichert zu sein und diese Versicherung über die gesamte Vertragszeit und den Gewährleistungszeitraum aufrecht zu halten. Dem AG ist auf Verlangen eine Kopie der Polizza bzw. eine Deckungserklärung des Versicherers zu übergeben. Der AG hat das Recht eine Versicherung für den AN auf dessen Kosten abzuschließen, falls eine solche nicht nachgewiesen werden kann. Der AN verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend seiner Haftpflichtversicherung zu melden und ist der AN vor Liquidation des Schadens nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.



Bei Bauvorhaben, bei denen mehr als eine Firma gleichzeitig auf der Baustelle anwesend sind, werden für die auflaufenden Kosten, die nicht direkt einem AN zugeordnet werden wie z.B. Bauwesenversicherung, Kosten der Behebung von Schäden, welche im Zuge der Bauausführung entstanden sind und deren Verursacher dem AG nicht bekannt sind etc. dem AN 1 % der geprüften Teil- bzw. Schlussrechnungssumme pauschal abgezogen.

13. Festpreise

Die angebotenen Preise gelten als Festpreise.

Wenn in der Ausschreibung nicht anders angegeben gelten die **Festpreise 12 Monate**, gerechnet vom Ende der Angebotsfrist.

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 4.1.3. der ÖNORM B 2111

Für den Fall, dass die vertraglich festgelegte Fertigstellungsfrist gem. Terminplan oder aus Gründen, für die der AN nicht haftet, überschritten wird, werden jene Teile, der Leistung, die deshalb erst nach Ablauf der Frist erbracht werden, zu veränderlichen Preisen abgerechnet. Als Grundlage dafür werden die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichten Baukostenveränderungen vereinbart.

Arbeitskategorie: _____, Bundesland Steiermark

Ist keine Arbeitskategorie vereinbart, wird der Gesamtindex herangezogen.

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 5.3.2. der ÖNORM B 2111

Die Umrechnung erfolgt gem. Pkt.5.5. der ÖNORM B 2111, Stichtag ist 6 Monate nach Ende der Angebotsfrist.

Voraussetzung für die Valorisierung ist eine vom AN rechtzeitig beantragte Leistungsabgrenzung, die mit dem AG oder seinem bevollmächtigten Vertreter durchzuführen ist.

14. Angebotsprüfung

Das Angebot wird vom AG entsprechend den ev. vorgegebenen Kriterien auf Preisangemessenheit und darauf geprüft, inwieweit es dem Leistungsbedarf entspricht; ebenso wird die Eignung des Bieters im erforderlichen Ausmaß geprüft.

15. Ausführung

Auf die Prüf- und Warnpflicht gem. Pkt. 6.2.4 der ÖNORM B 2110 wird hingewiesen



16. Toleranzen

Die Abstimmung von Toleranzmaßen mit anderen Gewerken obliegt dem AN. Bei Abstimmungsproblemen ist die ÖBA zu verständigen.

17. Änderung von Leistungen

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 7.4.4 der ÖNORM B 2110

Der AG behält sich vor, Mengen von Positionen zu verändern oder Positionen und Leistungsgruppen zu streichen. Beide Vertragspartner verzichten auf die Änderung der Einheitspreise aus diesem Grunde.

18. Vergütung von Leistungen

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 6.2.3 der ÖNORM B 2110 bzw. den entsprechenden Punkten der gelten Normen B 22xx bzw H 22xx

Alle Angebotspreise gelten - sofern im LV nichts anders angeführt ist - ohne Unterschied der Baustelle, der Geschosse, der Grundrissform, der Bautiefen, der Raumgrößen und des Zeitraumes der Ausführung sowie einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen.

Sämtliche Positionen verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, einschließlich Material, Herstellung, Lieferung, Montage (Versetzen, Verlegen), Transport zur Verwendungsstelle, Vorhalten aller Geräte, Schalungen, Rüstungen und sonstiger Hilfsmittel sowie aller Nebenleistungen, die zur Erfüllung des Auftragszweckes notwendig werden, auch wenn sie nicht besonders angeführt werden. Außerdem sind alle Kosten für die Aufsicht, die Baustelleneinrichtung und das Baustromprovisorium in die Preise einzurechnen.

Für die Erbringung von außerhalb des Leistungsumfangs erbrachten Leistungen bzw. Regieleistungen gelten die Punkte 7.5 bzw. 6.4, für deren Abrechnung die Punkte 8.3 bzw. 8.2.6 und 8.3 der ÖNORM B 2110.

19. Ausstellung Rechnungen

Die Rechnungs- bzw. Zustelladresse ist im Auftrag festgelegt.

Wenn eine externe Rechnungsprüfstelle (z.B. örtliche Bauaufsicht) beauftragt ist, ist die prüffähige Rechnung gleichzeitig in Kopie direkt an die ÖBA zu senden.

Wenn kein Pauschalpreis vereinbart ist, werden die Arbeiten nach Aufmaß abgerechnet, in die alle fehlenden, für die Abrechnung nötigen Maße vom Auftragnehmer einzutragen sind. Alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Massenberechnung, Bestätigungen, Abnahmeprotokoll, Dokumentation etc.) sind mit der Abrechnung einzusenden.



Rechnungen werden **nur dann akzeptiert**, wenn sie auf einem ordnungsgemäß aufgestellten und vom AG bzw. von der ÖBA als Vertreter des AG **geprüftes Aufmaß der Leistungen** basieren. Sämtliche Rechnungen haben dem Informationsblatt „**IB RL Anforderungen Rechnungslegung V1.0**“¹ zu entsprechen.

20. Preise und Abrechnung

Die Rechnungslegung hat gem. Abschnitt 8 der ÖNORM B 2110 zu erfolgen. Die Rechnungen sind gem. Pkt. 19 zu adressieren und zu versenden. Alle Abrechnungsunterlagen sind - auf Verlangen in zweifacher Ausfertigung - der Rechnung beizulegen.

21. Zahlungen, Skonti und Fristen

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 8.4.1. der ÖNORM B 2110

Einzel, Teil- und Regierechnungen:

Zahlungsziel: 30 Tage netto bzw. 14 Tage 3% Skonto

Schlussrechnungen:

Zahlungsziel: 60 Tage netto bzw. 30 Tage 3 % Skonto

Das Skonto gilt nur wenn es im Auftragschreiben vereinbart wird; die Fristen laufen ab Eingang der geprüften Rechnung beim AG.

22. Deckungsrücklass

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 8.7. der ÖNORM B 2110

Ein **Deckungsrücklass** in der Höhe von **5%** wird bei jeder Teilrechnung einbehalten. Ablösbar ist der DRL durch die in § 99 BVergG 2018 genannten Sicherstellungen. Wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, den Deckungsrücklass durch eine Sicherstellung abzulösen, so muss er dies spätestens bei Legung der Teilrechnung schriftlich mitteilen und die Sicherstellung beilegen.

Löst der Auftraggeber den Rücklass durch eine Sicherstellung ab, so gilt abweichend von der ÖNORM B 2110 folgende Regelung:

- Basis ist die kumulierte Auftragssumme
- Die Laufzeit muss mindestens bis 6 Monate nach Ende der Leistungserbringung betragen.

Endet das Vertragsverhältnis aus Verschulden des AN oder durch dessen Konkurs, so erhöht sich der **HRL auf 10%**.

¹ http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11712879_75778778/0c6d4546/Informationsblatt%20IB_RL%20V%201.0.pdf



23. Haftrücklass

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 8.7.3 der ÖNORM B 2110

Ein **Haftungsrücklass** in der Höhe von **5%** wird bei der Schluss- oder Teilschlussrechnung einbehalten. Ablösbar ist der HRL durch die in § 99 BVergG 2018 genannten Sicherstellungen. Wenn der Auftragnehmer beabsichtigt, den Haftrücklass durch eine Sicherstellung abzulösen, so muss er dies bis spätestens zur Legung der Schluss- oder Teilschlussrechnung schriftlich mitteilen und die Sicherstellung beilegen.

Löst der Auftraggeber den Rücklass durch eine Sicherstellung ab, so gilt abweichend von der ÖNORM B 2110 folgende Regelung:

- Basis ist die Schlussrechnungssumme
- Die Laufzeit muss mindestens bis 6 Monate nach Ende der Gewährleistungsfrist betragen

Endet das Vertragsverhältnis aus Verschulden des AN oder durch dessen Konkurs, so erhöht sich der **HRL auf 10%**.

24. Schlussrechnungserklärung

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 8.4.2 der ÖNORM B 2110

Nach der Prüfung der Schlussrechnung wird vom AG unter Berücksichtigung der vereinbarten Rechnungsabzüge der auszahlbare Schlussrechnungsbetrag ermittelt. Auf dieser Basis wird die Schlussrechnungserklärung dem AN übermittelt. Nach der Anerkennung der Schlussrechnungserklärung durch den AN wird der offene Schlussrechnungsbetrag vom AG ausbezahlt. Erfolgt diese Schlussrechnungserklärung nicht zeitgerecht, wird der nach Ansicht des AG unbestrittene offene Rechnungsbetrag ausbezahlt.

25. Vertragsstrafen

Änderung bzw. Ergänzung zu Pkt. 6.5.3 der ÖNORM B 2110

Der Anspruch des AG auf Leistung einer vereinbarten Vertragsstrafe durch den AN entsteht, sobald der AN in Verzug gerät und nicht nachweisen kann, dass er oder seine Erfüllungsgehilfen den Verzug nicht verschuldet haben; der Nachweis eines Schadens ist nicht erforderlich.

Bei einvernehmlicher Verlängerung der Leistungsfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden vereinbarten neuen Termine aufrecht. Die neuen pönalisierten Termine sind ausdrücklich als solche festzuhalten.



Die Vertragsstrafe beträgt pro begonnenem Kalendertag absolut bzw. in Prozenten der Nettoauftragssumme inkl. aller zum Zeitpunkt des Verzugs beauftragten Nachträge:

von Euro 1.000,- bis 10.000,-	Euro 75,-
von Euro 10.000,- bis 100.000,-	0,75%
ab Euro 100.000,-	0,6%

Die Vertragsstrafe wird auch bei Verzug von Teilleistungen in Höhe der vereinbarten Prozente immer von der Netto-Gesamtauftragssumme und nicht von dem aushaftenden Teil der Leistung berechnet. Eine Vertragsstrafe für die Zwischentermine tritt in Kraft, wenn der AN mit der Terminsetzung bzw. Terminvereinbarung darauf hingewiesen wurde und der AN den Termin nicht eingehalten hat. In diesem Fall beträgt die Vertragsstrafe 30 % der Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin.

Der Vertragsstrafen sind der Höhe nach **mit 5%** je Anlassfall bzw. **10%** gesamt der Netto-Gesamtauftragssumme beschränkt. Überschreitet der Ausführungsverzug den mit dieser Beschränkung verbundenen Zeitrahmen, ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme durch Dritte zu Lasten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

Die Vertragsstrafe vermindert den Gesamtpreis (das Entgelt).

Für diese Vertragsstrafen wird das richterliche Mäßigungsrecht einvernehmlich ausgeschlossen.

26. Übernahme

Änderung bzw. Ergänzung zu Abschnitt 10 der ÖNORM B 2110

Wenn nicht anders festgelegt oder nach Art der Leistung üblich gilt eine **formlose Übernahme** als vereinbart.

Bei einer förmlichen Übernahme hat der AN dem AG die Fertigstellung der Leistung ehestens schriftlich mitzuteilen und ihn zur Übernahme aufzufordern. Der AG hat, wenn im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist, die Leistung nach Erhalt der Aufforderung binnen einer Frist von 30 Tagen zu übernehmen. Der AG hat die Übernahme der Leistung in einer Niederschrift zu erklären.

Ist keine förmliche Übernahme vereinbart gilt die Übernahme als erfolgt, wenn der AG die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.

Die Übernahme kann dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen oder wenn die die Leistung betreffenden Unterlagen, deren Übergabe zu diesem Zeitpunkt nach dem Vertrag zu erfolgen hat (z. B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem AG nicht oder nicht vollständig übergeben worden sind.



27. Bauschaden-Pauschalabzug

Bei Baustellen, auf denen mehrere Firmen gleichzeitig tätig sind, wird grundsätzlich zur Abdeckung von nicht direkt einem bestimmten AN zuzuordnende Bauschäden ein Abzug von 1% der geprüften Teil- bzw. Schlussrechnungssumme als Bauschadenskonto in Abzug gebracht.

28. Gewährleistung

Änderung bzw. Ergänzung zu Abschnitt 12.2 der ÖNORM B 2110

Die Gewährleistung beginnt bei förmlicher Übernahme mit der erfolgten Übernahme der Leistung, bei formloser Übernahme mit Schlussrechnungsdatum und beträgt **mindestens drei Jahre**.

In Zusammenhang mit der Behebung aller Mängel (Gewährleistungsmängel, Mängel vor und bei der Abnahme) wird eine Vertragsstrafe in der Höhe von 30 % der Vertragsstrafe für den Fertigstellungstermin vereinbart. Die Vertragsstrafe wird fällig, wenn der erste gesetzte bzw. vereinbarte Termin für die Mängelbehebung überschritten wurde.

Wenn der AN einer diesbezüglichen Aufforderung des AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht termingerecht nachkommt, so hat der AG das Recht, die beanstandeten Mängel und Schäden durch Dritte beheben zu lassen, wobei alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des AN gehen und alle sonstigen Vertragsrechte des AG aufrecht bleiben. Außerdem werden Kosten, welche dem AG (z.B. eigener Verwaltungsaufwand, etc.) oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Feststellung und der Beaufsichtigung der Mängelbehebung an den Leistungen des AN entstehen, dem AN ebenfalls in Rechnung gestellt.

29. Auftragsentzug Ersatzvornahme

Änderung bzw. Ergänzung zu Abschnitt 5.8 der ÖNORM B 2110

Grundsätzlich gelten die Rücktrittsregelungen der ÖNORM B 2110.

Der AG ist berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn

- die Auftragserteilung in einem Vergabenaachprüfungsverfahren bekämpft und aufgehoben wird; während der Entscheidungsfrist der Nachprüfungsbehörde ruht der Auftrag.
- die Auftragserteilung in einem Vergabenaachprüfungsverfahren aufgehoben wird.

Sollte der AN einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, so ist der AG berechtigt:

- a) dem Auftrag gemäß den im Gesetz genannten Möglichkeiten zu entziehen; oder nach Wahl der AG



- b) unter Aufrechterhaltung des übrigen Vertragsinhaltes die restlichen Arbeiten oder Lieferungen bzw. Teile davon, an Dritten zu vergeben.

Sollte das Bauvorhaben nicht ausgeführt oder mehr als 12 Monate nach Baubeginn eingestellt werden, ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem AN steht dann die Vergütung seiner tatsächliche erbrachten Leistung, ohne Entschädigung für entgangenen Gewinn und abzüglich ersparter Aufwendungen des AN, zu.

30. Eigentumsvorbehalt

Der AN erklärt, dass auf sämtlichen von ihm auf der Baustelle eingebauten Materialien, Geräten, etc. keinerlei Eigentumsvorbehalt besteht.

31. Gerichtsstand

Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht anzuwenden. Für alle aus dem Auftragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.

32. Bietererklärung

Der Bieter erklärt sich durch die Abgabe des Angebots mit diesen Angebotsbestimmungen einverstanden und bestätigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen im Auftragsfall zu den Bedingungen seines Angebotes zu erbringen.